

**Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen  
für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Berichterstattung der Stadt/Gemeinde Schönburg  
vom 19.06. 2018**

## **1 Allgemeine Angaben**

### **1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde: Schönburg  
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 15084445  
Ansprechpartner: Frau Strahl  
Adresse: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld  
Telefon: 034422/41454  
E-Mail: bauamt@vgem-wethautal.de  
Internetadresse: www.vgem-wethautal.de

### **1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind:**

Hauptverkehrsstraße(n): B180/87

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne auf, mit denen die Lärmprobleme gemindert werden sollen, die sich aus den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG ergeben haben. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist in der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA geregelt.

### **1.4 Geltende Auslösewerte:**

Eine Prüfung der Lärmaktionsplanung ist in Sachsen-Anhalt dann erforderlich, wenn bei der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel  $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$  ermittelt worden sind.

## **2 Bewertung der Ist-Situation**

### **2.1 Zusammengefasste Daten der Lärmkarten aus 2017:**

Zum vollständigen Bericht über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/berichte-dritte-stufe-der-eu-laermkartierung-an-hauptverkehrsstrassen/>

Geschätzte Zahl der von Nachtlärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Einwohner:

Gemeinde	Einwohner in den Pegelklassen				
	L <sub>Night</sub> [dB(A)]				
	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
	2	4	2	0	0

## 2.2 Verbale Beschreibung von vorherrschenden Lärmproblemen:

Durch den Verkehrslärm, verursacht durch den KFZ-verkehr auf der Bundesstraße kommt es zur Verringerung des Wohnwertes der Grundstücke und zu gesundheitlichen Schäden. Der Lärmpegel ist insbesondere in den Morgen- und Abendstunden am höchsten.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art):

Lärmschutzfenster und private Lärmschutzwände.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

keine

### 3.3 Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen:

Die Ortsumgehung von Naumburg ist in der Planung und mit der Umsetzung ist mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen.

### 3.4 Schutz „Ruhiger Gebiete“, falls solche ausgewiesen werden sollen! / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz:

### 3.5 Schätzwerte für die erfolgte Reduzierung der Zahl vom Lärm betroffener Einwohner:

## 4 Formelle Informationen

### 4.1 Beginn der Information der Öffentlichkeit über die geplante Prüfung zur Aufstellung eines Entwurfs zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen:

Datum des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung: **22.08.2017**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

#### **4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans**

Durch eine 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bevölkerung bis zum **30.11.2017** die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 03.04.2018

Öffentliche Auslegung nach Bekanntgabe im Heimatspiegel am 9. Mai 2018

Vom 14.05.2018 - 15.06.2018

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 19.06.2018

#### **4.3 Zeitpunkt des Abschlusses der Lärmaktionsplanung nach mehrfach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung:**

20.06.2018

#### **5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans:**

keine

#### **6 Link zum Aktionsplan im Internet**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

*Unterschrift*

*Datum, Stempel*

## Beschlusskopie

(Vorlagen-Nr. 445/14-19/0188)

Körperschaft:	Gemeinde Schönburg
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Datum:	19.06.2018

### Tagesordnungspunkt 16.

#### Beschluss über die Einwände zur Lärmaktionsplanung

(Vorlagen-Nr. 445/14-19/0188)

Berichterstatter: Bürgermeister

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt die Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen und beendet damit die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz.

#### Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der besetzten Mandate:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	08
Davon stimmberechtigt:	08
Ja-Stimmen:	08
Nein-Stimmen:	00
Stimmenenthaltungen:	00
Ungültige Stimmen:	00

Der Bürgermeister



Lärmbelastung von ihnen ausgeht und wie viel Menschen davon betroffen sind.

Nach der vorliegenden Lärmkartierung, die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen- Anhalt Fachbereich Physikalische Umweltfaktoren erarbeitet worden ist, hat der Gemeinderat Meineweh in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2018 über lärmindernde Maßnahmen beraten und diese im Rahmen der Lärmaktionsplanung beschlossen.

Diese Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne liegen im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal Zimmer EG 3, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld

**in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis zum 15. Juni 2018**

während folgender Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus.

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Die Pläne können zusätzlich unter dem Link

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/> heruntergeladen werden.



Manfred Kalinka  
Bürgermeister

## ■ Gemeinde Schönburg

### Lärmaktionsplanung der Gemeinde Schönburg

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die Gemeinden verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn ihre Bürger von Umgebungslärm betroffen sind.

Umgebungslärm in Sinne dieser Richtlinie verursachen vor allem Straßen-, Eisenbahn- und Flugverkehr sowie Industriegebiete in Ballungsräumen.

Die Grundlage für die Lärmaktionspläne bilden die Lärmkartierungen, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastung von ihnen ausgeht und wie viel Menschen davon betroffen sind.

Nach der vorliegenden Lärmkartierung, die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen- Anhalt Fachbereich Physikalische Umweltfaktoren erarbeitet worden ist, hat der Gemeinderat Schönburg in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2018 über lärmindernde Maßnahmen beraten und diese im Rahmen der Lärmaktionsplanung beschlossen.

Diese Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne liegen im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal Zimmer EG 3, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld

**in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis zum 15. Juni 2018**

während folgender Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus.

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten. Die Pläne können zusätzlich unter dem Link <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/> heruntergeladen werden.



Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

## ■ Gemeinde Wethau

### Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2019 – 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen der Gemeinde Wethau für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Naumburg und den Strafkammern des Landgerichtes Halle liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer EG 1 in der Zeit vom 14.05.2018 bis 18.05.2018 öffentlich aus. Zusätzlich kann die Vorschlagsliste in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde, Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24 in 06721 Osterfeld, Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1 in 06618 Mertendorf und Bürgerbüro Stößen Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Osterfeld, 27.04.2018



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wethau

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die Gemeinden verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn ihre Bürger von Umgebungslärm betroffen sind.

Umgebungslärm in Sinne dieser Richtlinie verursachen vor allem Straßen-, Eisenbahn- und Flugverkehr sowie Industriegebiete in Ballungsräumen.

Die Grundlage für die Lärmaktionspläne bilden die Lärmkartierungen, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastung von ihnen ausgeht und wie viel Menschen davon betroffen sind.

Nach der vorliegenden Lärmkartierung, die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Physikalische Umweltfaktoren erarbeitet worden ist, hat der Gemeinderat Wethau in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2018 über

# Beschlusskopie

(Vorlagen-Nr. 445/14-19/0172)

Körperschaft:	Gemeinde Schönburg
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Datum:	03.04.2018

<b>Tagesordnungspunkt 10.</b>
<b>Beratung und Beschlussfassung zur Lärmaktionsplanung</b>
<b>(Vorlagen-Nr. 445/14-19/0172)</b>
<b>Berichterstatter: Bürgermeister</b>

## Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Lärmaktionsplan.
2. Der Lärmaktionsplan ist nach Bekanntgabe im Amtsblatt Heimatspiegel Wethautal 1 Monat öffentlich nach der Hauptsatzung auszulegen. In der Bekanntmachung ist der Link des Landesamtes für Umweltschutz zu hinterlegen.  
<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>
3. Der Straßenbaulastträger LSBB Sachsen- Anhalt ist von geplanten Maßnahmen zur Lärmaktionsplanung zu informieren.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der besetzten Mandate:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	00
Stimmenenthaltungen:	00
Ungültige Stimmen:	00

Der Bürgermeister

